

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/0498

### Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss  
Rat der Gemeinde Swisttal

### Termin

02.12.2015  
15.12.2015

### Entscheidung

Vorberatung  
Entscheidung

### Öffentl.

Ö  
Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015

---

### Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Bürgermeisterwahl vom 13.09.2015 für gültig zu erklären.

### Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.9.2015 das Wahlergebnis festgestellt. Die Niederschrift der Sitzung wurde am 16.9.2015 dem Rhein-Sieg-Kreis, Kommunalaufsicht, zugeleitet. Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit §§ 46 b, 46e Abs.2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden, wenn ein Wahlberechtigter die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für erforderlich hält. Das gleiche gilt für die Leitung berechtigter Parteien und Wählergruppen sowie für die Kommunalaufsicht. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder schriftlich zur Niederschrift zu erklären. Ebenso kann gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen. Gemäß § 66 in Verbindung mit § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlleiter dem nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vorzulegen.

Der Wahlleiter teilt hierzu mit, dass keine Einsprüche gem. § 39 Abs. 1 oder 2 des KWahlG in Verbindung mit § 46 b, Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhoben wurden.

Der Wahlprüfungsausschuss wird gebeten, dem Rat zu empfehlen, die Bürgermeisterwahl 2015 für gültig zu erklären.